

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2007/3/29 15Os106/06m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2007

## Norm

StGB §15 Abs3

StGB §251

## Rechtssatz

Der Versuch, durch schriftliche Drohungen mit Körperverletzung gegenüber dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes zur Veranlassung der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens betreffend Wiedereinstellung in den Bundesdienst als Assistenzprofessor sowie Definitivstellung zu nötigen, ist nicht absolut untauglich.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 106/06m

Entscheidungstext OGH 29.03.2007 15 Os 106/06m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121898

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)